



G8

Infoblatt zum Aufsteigen bzw. zur Versetzung in der Mittelstufe und den Mittleren Schulabschluss

Schülerinnen und Schüler steigen bei entsprechenden Leistungen (die Landesverordnung meint hier erfolgreiche Mitarbeit) am Ende der 7. und 8. Jahrgangsstufe in nächste Jahrgangsstufe auf. Bei schlechten Leistungen, bzw. wenn eine erfolgreiche Mitarbeit nicht gewährleistet ist, entscheidet die Klassenkonferenz, über eine Wiederholungsempfehlung oder ob die Schülerin/der Schüler mit Vorbehalt aufsteigt. Über eine Wiederholung entscheidet der Elternwille.

Am Ende der 9. Jahrgangsstufe steht in G8 die Versetzung. „Eine Schülerin oder ein Schüler ist versetzt, wenn die Leistungen im Zeugnis insgesamt in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend und in keinem Fach mit ungenügend benotet wurden; darüber hinaus gilt innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache, dass ein mit mangelhaft benotetes Fach auszugleichen ist, um einen Notendurchschnitt von mindestens 4,0 zu gewährleisten.“(siehe SAVOGym §10 (1f.))

Es gibt nun mehrere Möglichkeiten:

1. Die neunte Klasse (bei uns) wiederholen. Sollte die Schülerin/der Schüler bei der Wiederholung erneut scheitern, hat sie/er kurzfristig die Möglichkeit, zu den Prüfungen des Mittleren Schulabschlusses an die Gemeinschaftsschule zu wechseln.
2. Unsere Schule verlassen und die Gemeinschaftsschule besuchen, um einen guten Mittleren Schulabschluss zu erlangen. Die aufnehmende Schule entscheidet über die Jahrgangsstufenzuordnung. (In der Regel ist das die 10. Klasse.)
3. „Die Klassenkonferenz (kann) die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der Oberstufe erfolgreich mitarbeiten kann.“ (siehe SAVOGym §10 (1)) Das geschieht aber nur, wenn das übrige Notenbild auf eine gute Mitarbeit in der Oberstufe und das Abitur als Abschluss hindeutet.

Bei allen drei Möglichkeiten ist eine rechtzeitige Beratung durch die Klassenleitung und/oder die Mittelstufenleitung wichtig.

Wichtig ist zu bedenken, dass eine Schülerin/ein Schüler, die/der die Versetzung in die Oberstufe nicht schafft, keinen Ersten Allgemeinen Schulabschluss (Hauptschulabschluss) hat. Sollte eine Schülerin/ein Schüler nach der Wiederholung der 9. Klasse wieder die Versetzung nicht schaffen, können wir als Schule nur die Gleichwertigkeit mit einem Ersten Allgemeinen Schulabschluss (Hauptschulabschluss) bestätigen ODER die Eltern stellen zum Halbjahr einen Antrag beim Klassenkollegium, dass ihre Tochter/ ihr Sohn zu den Prüfungen an die Gemeinschaftsschule im März/April wechselt und um dort an den Prüfungen teilzunehmen, um den Mittleren Schulabschluss zu erwerben. Genau Beratung erfolgt durch die Mittelstufenleitung. Wichtig ist zu bedenken, dass eine Schülerin/ein Schüler, die/der die Versetzung in die Qualifikationsphase der Oberstufe nicht schafft, keinen Mittleren Schulabschluss hat.

Am Ende der Einführungsphase der Oberstufe steht wieder eine Versetzung. „Eine Schülerin oder ein Schüler ist versetzt, wenn die Leistungen in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend sind und kein Fach mit ungenügend benotet wurde.“ (siehe OAPVO §7) Bei einer Nichtversetzung gibt es wieder mehrere Möglichkeiten: 1. Die zehnte Klasse/Einführungsphase (bei uns) wiederholen. 2. „Wenn diese Bedingung

(Versetzungsbedingungen s.o.) nicht erfüllt ist, kann die Klassenkonferenz den Aufstieg beschließen, wenn die Schülerin oder der Schüler eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase erwarten lässt.“ (siehe OAPVO §7) Das geschieht aber nur, wenn das übrige Notenbild auf eine gute Mitarbeit in der Qualifikationsphase und das Abitur als Abschluss hindeutet. 3. Unsere Schule mit der Bestätigung der Gleichwertigkeit mit dem Mittleren Schulabschluss(Realschulabschluss) verlassen. An die Gemeinschaftsschule zu diesem Zeitpunkt zu wechseln, ist nicht mehr möglich. Am Gymnasium wird nur mit der Versetzung in die Qualifikationsphase der Mittlere Schulabschluss erworben.

G. Krieg – Mittelstufenleiterin - November 2019